

Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16
50672 Köln
Tel.: 0221-13 99 99-0
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10
53819 Neunkirchen
Tel.: 02247-3830
Fax: 02247-3884

Mandanten- Newsletter

vom 11.05.2007

07/07 Neuwagen: Gewährleistung ist keine Garantie

Verkauft der Händler dem Endverbraucher ein neues Auto, so gibt er dem Käufer darauf die gesetzliche Verkäufer-Gewährleistung. Bei den meisten Fabrikaten – nicht bei allen – begründet der Händler zugleich im Namen des Autoherstellers/-importeurs dessen Garantie. Gewährleistung und Garantie sind also unterschiedlich und scharf voneinander zu trennen.

Das ergibt sich aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe (Aktenzeichen 19 U 156/05). Ein Kunde hatte bei einem nicht Fabrikats gebundenen Händler einen Neuwagen für rund 62.000 EUR gekauft. Dieser entpuppte sich als „Montags-Auto“: In zwei Jahren musste der Wagen elfmal in die Werkstatt. Der Käufer brachte ihn jedoch nicht zurück zum Verkäufer, sondern zu einer Vertragswerkstatt des betreffenden Fabrikats.

Als der Käufer gegenüber dem Verkäufer zurücktreten wollte, weigerte sich dieser. Zu Recht, meinte das OLG. Beim Kauf eines mangelhaften Produkts ist zu unterscheiden zwischen der gesetzlichen Gewährleistung des Verkäufers und der Herstellergarantie. Letztere gewährt der Autohersteller/-importeur dem Endverbraucher nur dann, wenn er bei einem Vertragshändler der betreffenden Marke kauft. Kauft er bei einem nicht Fabrikats gebundenen Händler, haftet dieser aus der gesetzlichen Gewährleistung. Dann ist es sein Problem, den Wagen zu reparieren bzw. bei fehlgeschlagener Nachbesserung zurück zu nehmen.

08/07 LKW-Allianz MAN/Scania/VW

Nach der am 10.Mai 2007 stattgefundenen Hauptversammlung der MAN Nutzfahrzeuge AG kommen die Verhandlungen hinter den Kulissen über eine Allianz zwischen MAN sowie Scania und VW Nutzfahrzeuge in Gang. MAN hatte im vergangenen Jahr vergeblich versucht, Scania zu übernehmen. Die Großaktionäre von Scania, VW und die Holding Investor der schwedischen Familie Wallenberg lehnten die 10,3 Mrd. schwere Offerte von MSAN ab. Wie es aussieht, übernimmt jetzt jedoch Ferdinand Piech, neuer Vorsitzender des Aufsichtsrats bei MAN, das Ruder. Er will das brasilianische Truck-Geschäft von CVW in die Allianz einbringen.

Voraussichtlich ist aber mit einem längeren Ringen zu rechnen. MAN will nicht zerschlagen werden, Scania will nicht seine Eigenständigkeit verlieren. Beide Hersteller haben gute Quartalszahlen vorgelegt. Sie stärken beider Positionen im kommenden Schacher.

Das Ergebnis der Verhandlungen wird möglicherweise auch Auswirkungen auf bereits anhängige Prozesse haben, die unsere Kanzlei gegen MAN führt und in denen Kfz-Unternehmer anderer Marken gegenüber MAN die Aufnahme als autorisierte MAN Service Werkstätte verlangen. MAN lehnt dies ab mit der Begründung, ihr Marktanteil auf dem Kundendienstsektor liege unter 30%. Sollte dies auch die Meinung des angerufenen Landgerichts München I sein, wäre dies aus unserer Sicht ein Armutszeugnis für die Verantwortlichen bei MAN.

09/07 Neuwagen: Versäumte Inspektion hindert Rechte des Käufers nicht

Versäumt der Käufer die vorgeschriebenen Inspektionen und tritt ein technischer Mangel an dem Neuwagen auf, so verliert der Käufer sein Recht auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages in der Regel nicht. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschieden (Aktenzeichen 5 U 1518/06). Das gilt jedenfalls dann, wenn der verkaufende Autohändler nicht nachweisen kann, dass der technische Fehler bei regelmäßiger Wartung nicht aufgetreten wäre.

Der klagende Käufer hatte einen Neuwagen gekauft, bei dem sich nach etwa 18 Monaten der sechste Gang nicht mehr einlegen ließ. Der verkaufende Händler weigerte sich, den Fehler auf seine Kosten zju beheben bzw. das Fahrzeug zurück zu nehmen, da der Kläger die regelmäßig vorgesehenen Inspektionstermine nicht wahrgenommen hatte.

Das OLG hielt dem entgegen, dass dieses Unterlassen den technischen Defekt nicht begünstigt habe. Das hatte ein Sachverständiger festgestellt. Da der Verkäufer eine Nachbesserung endgültig abgelehnt hatte, konnte der Kläger den Wagen an diesen zurückgeben.

10/07 Nissan Kündigungen auch zum 31.01.2008 unwirksam?

Die Kündigung der Nissan Händlerverträge zum 31.01.2007 ist unwirksam. Dies hat das Landgericht Köln in weiteren Urteilen vom 15.03.2007 bestätigt. Zugleich hat das Gericht die unwirksame Kündigung mit einer Frist von einem Jahr umgedeutet in eine wirksame mit einer Frist von zwei Jahren, also zum 31.01.2008.

„Die Urteile“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, dessen Kanzlei Nissan Händler in den Prozessen vertritt, „gelten für alle gekündigten Nissan Händler, auch für solche, die bisher nicht geklagt haben“. Normalerweise finden Urteile nur Anwendung auf die am Prozess unmittelbar beteiligten Parteien. Hier aber, so Creutzig, habe das LG die Unwirksamkeit nicht mit individuellen Gründen begründet. Vielmehr liege der Grund darin, dass Nissan die von ihr behauptete Notwendigkeit der Umstrukturierung des Netzes nicht bewiesen habe. Dies sei ein genereller Grund, auf den sich alle Nissan Händler berufen könnten.

Im Übrigen sei eine Umdeutung einer unwirksamen einjährigen Kündigung in eine wirksame zweijährige nach Auffassung von Creutzig unzulässig. Die Kündigungsgründe bei einer

zweijährigen Kündigung müssten objektiv und transparent sein. Die Notwendigkeit der Netzumstrukturierung sei aber weder objektiv noch transparent, wie sich in den Prozessen deutlich gezeigt habe. Deshalb werde seitens seiner Mandanten Berufung zum Oberlandesgericht Köln eingelegt.

11/07 Arbeitsrecht: Probleme bei Freistellungsklauseln

Verstehen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus welchen Gründen auch immer nicht mehr, wird letzterer bei voller Fortzahlung der Bezüge bis zum Ende der Vertragslaufzeit mit sofortiger Wirkung freigestellt. Diese Situation ist nur scheinbar ein Paradies. Die Arbeitsgerichte sehen diesen „Zwangsurlaub“ auf Kosten der Firma zunehmend kritischer.

Wer einen Zeitarbeitsvertrag abgeschlossen oder eine lange Kündigungsfrist hat, für den bedeutet die Freistellung in der Regel einen beruflichen Stillstand. In Einzelfällen kann Fachwissen auch nur eine kurze „Halbwertszeit“ haben, weil sich die technische Entwicklung rasant ändert.

Führungskräfte, die sich mit dieser Situation nicht abfinden wollen, haben seit einiger Zeit bessere Chancen. Darauf weist Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig, Köln, hin. Seit der Schuldrechtsreform von 2002 unterliegen auch Arbeitsverträge der Inhaltskontrolle des AGB-Rechts Klauseln, die den Arbeitnehmer „unangemessen benachteiligen“, sind danach unwirksam.

So werden Freistellungsklauseln als nichtig erklärt, weil sie dem gesetzlich verankerten Anspruch auf Beschäftigung zuwider liefen. Wegen des Persönlichkeitsrechts des Arbeitnehmers, für den eine Freistellung stets mit Diskriminierungen verbunden ist, verlangen manche Arbeitsgerichte, dass der Arbeitgeber schon im Vorfeld die Gründe nennt, die eine einseitige Beurlaubung des Arbeitnehmers rechtfertigen können.

Viele Firmen verwenden noch alte Standardklauseln und glauben, den Mitarbeiter am Ende des Arbeitsverhältnisses ohne weiteres freustellen zu können. Einen Automatismus, wonach solche Alt-Klauseln ohne weiteres unwirksam sind, gibt es zwar nicht. Aber je lapidarere sie formuliert ist, desto leichter wird sie von den Gerichten gekippt. Unsere Kanzlei befasst sich derzeit mit verschiedenen Varianten solcher Klauseln.

Genauere Vorgaben, wie eine solche Klausel auszusehen hat, fehlen bislang noch. Unternehmen, die auf Nummer Sicher gehen wollen, sind aber in jedem Fall gut beraten, schon im Arbeitsvertrag mögliche Gründe festzulegen, die eine Freistellung des Arbeitnehmers ohne seine Zustimmung rechtfertigen.

Auch die Umsetzung kann Probleme bereiten. Arbeitgeber dürfen z.B. nicht vergessen, die freigestellten Arbeitnehmer auch bei der Urlaubsplanung zu berücksichtigen. Geschieht dies nicht, kann der Arbeitnehmer am Ende des Arbeitsverhältnisses sich ggf. auch noch seinen gesamten Jahresurlaub auszahlen lassen. „Fachkundiger Rat“, so Creutzig, „zahlt sich also in jedem Fall aus“.

12/07 Vorsicht bei letter of intent!

Wenn gekündigte Automobilhändler sich auf einen letter of intent ihres Herstellers/Importeurs einlassen und diesem vertrauen, gehen sie ein hohes Risiko ein. Das zeigt eine kürzlich ergangene Entscheidung des LG Köln vom 14.02.2007 – 26 O 33/07 -. Das Gericht hat das Begehren eines gekündigten NISSAN Händlers zurückgewiesen, NISSAN aus einem letter of intent zum Abschluss eines neuen NISSAN Händlervertrages zu verurteilen. Darauf weist Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig, Köln, hin, deren Kanzlei den Prozess betreut hat.

Der Importeur hatte in gleich lautenden Schreiben mehreren gekündigten NISSAN Händlern u.a. mitgeteilt, NISSAN habe diese aufgrund ausführlicher Markt- und Betriebsanalysen als „Leistungsträger unserer Händlerorganisation identifiziert“. Insofern könne sich der Importeur „gut vorstellen, auch in unserem neuen Vertriebsnetz weiterhin mit Ihnen als NISSAN Händler zusammenzuarbeiten. Wir möchten Ihnen daher schon heute zusagen, dass es unsere Absicht ist, auch für die Zeit ab dem 01. Februar 2007 einen neuen NISSAN Händlervertrag anzubieten. In diesem Zusammenhang werden wir mit Ihnen in einen Dialog eintreten....“

Das Landgericht erklärte zwar, ein letter of intent könne auch verbindliche Vereinbarungen enthalten. Das sei aber nur eine Ausnahme. „In der Regel“ sei er nur die „rechtlich nicht verbindliche Fixierung der Verhandlungsposition des Absenders“. Das sei auch hier Fall.

„Das Urteil“, so Creutzig, „ist aus unserer Sicht unzutreffend. Der letter of intent spricht zwar von der „Absicht“ des Importeurs, aber auch von seiner „Zusage“. Für den Laien –und das ist der Händler – kann das nur bedeuten, dass der Importeur sich ohne Wenn und Aber verpflichten wollte“. Die Konsequenz aus dieser anderen Rechtsansicht des Gerichts könne, so Creutzig, nur sein, von vornherein künftig keinem letter of intent mehr zu vertrauen. Vielmehr müsse in jedem Fall zunächst fachkundiger Rechtsrat eingeholt werden. „Dies wird besonders wichtig im nächsten Jahr, in dem mit Kündigungen von Herstellern/Importeuren wegen des Auslaufens der GVO 1400/2002 am 31.05.2010 zu rechnen ist“, erklärte Frau Creutzig abschließend.

13/07 Autokauf im Internet

Beim Autokauf im Internet müssen Nachbesserungsarbeiten dort durchgeführt werden, wo sich das gekaufte Auto befindet. Das in der Regeln nicht der Ort des Kaufes, also der Sitz des Verkäufers. Vielmehr ist dies in der Regel der Wohnort des Käufers. Das hat kürzlich das Oberlandesgericht München entschieden (Aktenzeichen 15 U 2190/05).

In dem Fall wohnte der Käufer in München und hatte bei einem Händler in Chemnitz einen Gebrauchtwagen gekauft. Als dieser Mängel zeigte, forderte der Kunde den Händler auf, das Auto zu reparieren, und zwar in München. Dieser lehnte ab, zu Unrecht, wie das OLG entschieden hat.

Im Falle einer Nacherfüllung darf der Verpflichtete vom Berechtigten keine Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verlangen. Dementsprechend ist die Nacherfüllung am Wohnort des Käufers zu leisten. Dort hätte der Verkäufer das Auto reparieren lassen müssen. Da er dies zu Unrecht verweigert hatte, konnte der Käufer vom Vertrag zurück treten.